



SARS-CoV-2-Schutzimpfungen in Betrieben ab 07.06.2021

(Stand 08.09.2021)

1.) Sind Sie Facharzt für Arbeitsmedizin oder haben Sie die Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin oder sind Sie vom Arbeitgeber laut ASiG bestellter Betriebsarzt oder sind Sie ein überbetrieblicher Dienst von Betriebsmedizinern
und
2.) wollen Sie Betriebsangehörige impfen?

ja

nein

1.) Sind Sie Arzt oder MVZ
und
2.) verfügen Sie
über eine Zulassung zur
vertragsärztlichen Versorgung
(„zugelassene Arztpraxis“)?

(Ermächtigte Ärzte fallen nicht unter den Begriff der zugelassenen Arztpraxis.)

nein

ja

Die Impfstoffbestellung erfolgt nach dem Verfahren für Betriebsärzte. Sie brauchen sich für die Abrechnung der Impfleistungen nicht bei der KVN registrieren. Die Abrechnung erfolgt über die Quartalsabrechnung, die betriebsärztlich durchgeführten Fälle kennzeichnen Sie zusätzlich mit der Pseudoziffer 88360.

Bitte beachten:

Es können keine betriebsärztlichen Fälle mit der KVN abgerechnet werden, die bereits durch Dritte (z.B. im Rahmen eines Vertrags mit dem beauftragenden Arbeitgeber) vergütet werden. Die tägliche Impfdokumentation dieser Fälle muss deshalb nach dem Verfahren für Betriebsärzte erfolgen, siehe [hier](#).

Informationen für Betriebsärzte z.B. zur Impfstoffbestellung und -surveillance finden sich [hier](#).

Die Teilnahme an der Impfsurveillance muss sichergestellt werden.

Bitte registrieren Sie sich für die Abrechnung mit der KVN auf [dieser Webseite](#). Nach Prüfung Ihrer Angaben erhalten Sie die Einwahldaten für die [Abrechnungsanwendung](#). Dort können Sie die von Ihnen erbrachten Impfleistungen abrechnen.

Bitte beachten:

Es können keine betriebsärztlichen Fälle mit der KVN abgerechnet werden, die bereits durch Dritte (z.B. im Rahmen eines Vertrags mit dem beauftragenden Arbeitgeber) vergütet werden.

1.) Sind Sie Arzt oder MVZ
und
2.) verfügen Sie
über eine Zulassung zur
vertragsärztlichen Versorgung
(„zugelassene Arztpraxis“)?

(Ermächtigte Ärzte fallen nicht unter den Begriff der zugelassenen Arztpraxis.)

ja

nein

Die Impfung von Betriebsangehörigen durch zugelassene Arztpraxen erfolgt im selben Verfahren wie bei bisherigen SARS-CoV-2-Schutzimpfungen anderer Personen:

- Impfstoffbestellung über Muster 16 jeweils bis Dienst für die übernächste Woche
- Verabreichung ggf. im Betrieb
- tägliche Meldung über das KVN-Portal
- Abrechnung im Rahmen der Quartalsabrechnung
- bei nicht in der GKV Versicherten Nutzung des Ersatzverfahrens

Bitte beachten Sie das Ablaufschema für die Abrechnung der Impfleistungen für Privatpraxen der KVN.